

Information zur Freizeitwohnungspauschale nach dem OÖ Tourismusgesetz 2018

Sehr geehrte Wohnungseigentümerin, sehr geehrter Wohnungseigentümer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Gmunden darf Ihnen folgende Erläuterungen zum Thema „Freizeitwohnungspauschale“ bekannt geben:

1. Allgemeines:

Mit 01. Jänner 2019 sind die Bestimmungen betreffend „Freizeitwohnungspauschale“ des OÖ Tourismusgesetzes 2018 (LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 - §§ 54, 55 und 57) in Kraft getreten.

Grundsätzlich sind jene Wohnungen abgabepflichtig, welche im Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR – wird durch die Städt. Baurechtsabteilung geführt) eingetragen sind und bei welchen während eines Kalenderjahres keine Person länger als 26 Wochen einen Hauptwohnsitz (HWS) gemeldet hat.

2. Abgabepflichtiger:

Abgabepflichtiger der Freizeitwohnungspauschale und des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der betreffenden Wohnung.

3. Abgabenhöhe:

Sämtliche öö. Gemeinden sind auf Grund des OÖ Tourismusgesetzes 2018 verpflichtet, die nachstehend angeführte „Freizeitwohnungspauschale“ (eine Landesabgabe, welche zu 95 % den Tourismusorganisationen zusteht) einzuheben. Die Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden einstimmig beschlossen – so wie in allen übrigen Gemeinden des Bezirkes Gmunden. Dies vor allem deswegen, da vielen Kommunen auf Grund der steigenden Anzahl von Wohnungen ohne Hauptwohnsitz Kosten für die Bereitstellung der kommunalen Infrastruktur erwachsen, denen keine adäquaten Abgabenerträge (zB Bundesertragsanteile) gegenüberstehen.

Die Abgaben stellen sich ab 2019 (Jahresbeträge) somit wie folgt dar:

	Wohnungen < 50 m ²	Wohnungen > 50 m ²
<u>Freizeitwohnungspauschale</u>		
(Landesabgabe)	€ 72,00	€ 108,00
<u>Zuschlag zur vorstehenden Pauschale</u>	€ 108,00	€ 216,00
(Gemeindezuschlag)		
vom Wohn. Eigentümer zu entrichten:	€ 180,00	€ 324,00

4. Abgabepflicht:

Liegen folgende Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine Freizeitwohnung und es fällt folglich die Freizeitwohnungspauschale und der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale an:

Seite 1 von 2



1. die Wohnung ist im AGWR (Gebäude- und Wohnungsregister) eingetragen,
2. die Wohnung ist länger als 26 Wochen im Jahr kein Hauptwohnsitz,
3. die Wohnung wurde nicht überwiegend zu den unter Punkt „5.Abgabenbefreiung“ angeführten Zwecken benötigt und
4. die Wohnung wurde weder altersbedingt noch aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben;

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich um keine Freizeitwohnung und unterliegt diese auch nicht der Freizeitwohnungspauschale bzw. dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

5. Abgabenbefreiung:

Nach den Bestimmungen des OÖ Tourismusgesetzes 2018 fällt eine Freizeitwohnungspauschale bzw. ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale nicht an, wenn die Wohnung

- zwar von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird, diese Wohnung aber überwiegend als **Gästeunterkunft** dient;
- zwar von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird, diese Wohnung aber überwiegend **zur Erfüllung der Schulpflicht** oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt wird;
- zwar von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird, diese Wohnung aber überwiegend **zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes** benötigt wird;
- zwar von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird, diese Wohnung aber überwiegend **zur Berufsausübung**, insbesondere für Pendler, benötigt wird;
- zwar von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird, diese Wohnung aber überwiegend **zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern** benötigt wird;

Des weiteren ist eine Wohnung, welche von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz genutzt wird „**im Rahmen eines Familienverbandes**“ abgabenbefreit, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- es befinden sich mindestens zwei Wohnungen auf demselben Grundstück und
- es wohnt zumindest eine Person seit mindestens fünf Jahren durchgehend mit Hauptwohnsitz in einer Wohnung auf dem betreffenden Grundstück und
- keine der Wohnungen ist eine Gästeunterkunft und
- auf demselben Grundstück wohnen (im Verhältnis zum Eigentümer) keine familienfremden Personen *) (im Sinne des § 2 Abs. 7 OÖ Grundverkehrsgesetz);

Eine Wohnung, welche von keiner Person länger als 26 Wochen pro Kalenderjahr als Hauptwohnsitz bewohnt wird, ist ebenfalls abgabenbefreit, wenn der Hauptwohnsitz an dieser Wohnung aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden muss.

*) § 2 Abs. 7 OÖ Grundverkehrsgesetz 1994: Ehegatten, eingetragene Partner bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl-, Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24 Stunden Pfleger(in);